

Leitlinien zur Umsetzung des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“

Inhalt:

- 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze**
 - 1.1 Förderziele
 - 1.2 Aufgaben des Programms
 - 1.3 Zielgruppen
 - 1.4 Allgemeine Fördergrundsätze
 - 1.5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit
 - 1.6 Qualitätsentwicklung

- 2. Förderschwerpunkte**
 - 2.1 Lokale Netzwerke
 - 2.2 Interkulturelles Lernen
 - 2.3 Politische Bildungsarbeit
 - 2.4 Forschungsvorhaben

- 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
 - 3.1 Förderungsarten
 - 3.2 Finanzierungsarten
 - 3.3 Umfang und Höhe der Förderung
 - 3.4 Zuwendungsempfänger

- 4. Verfahren**
 - 4.1 Termine der Antragstellung
 - 4.2 Antragsverfahren
 - 4.3 Auswahlverfahren
 - 4.4 Bewilligungsverfahren
 - 4.5 Verwendungsnachweis

- 5. Sonstiges**
 - 5.1 Nebenbestimmungen
 - 5.2 Formblätter
 - 5.3 Ausnahmeklausel
 - 5.4 Servicestelle
 - 5.5 Programmbegleitung/Evaluation

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

1.1 Förderziele

Bei der Ausbreitung rechtsextremistisch geprägter Alltagskultur, der Zunahme von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der steigenden Gewaltbereitschaft handelt es sich um eine komplexe und an Potential gewinnende antidemokratische Entwicklung, die eine entschiedene Gegenwehr und eine Demokratie fördernde Politik mit einem breiten Ansatz verlangt. Die Gefährdung der demokratischen Kultur durch Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordert eine gemeinsame und entschlossene Gegenwehr. Erforderlich ist der Wille zur Kooperation zwischen Parteien, Behörden, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie ein lebensweltorientiertes und ressortübergreifendes Vorgehen.

Demokratische Kultur entsteht jedoch nicht von selbst, und sie entwickelt sich nicht von alleine weiter. Sie bedarf der stetigen Pflege und ist das Ergebnis andauernden bürgerschaftlichen Engagements und umsichtigen staatlichen Handelns.

Von daher wird im Rahmen des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ der Programmteil „Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen und Ergebnisse ab 2002 unter dem Namen „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ fortgeführt und weiterentwickelt. Dafür stehen in 2002 **10 Mio. €** zur Verfügung.

Ziele des Programms sind:

- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Offenheit für Fremde und aktive Toleranz gegenüber der Vielfalt kultureller, ethnischer und religiöser Überzeugungen und Lebensformen zu verbinden mit dem Eintreten für die Verfassung und für Menschenrechte (Einübung in Toleranz)
- die Fähigkeit und die Bereitschaft zu entwickeln und zu stärken, sich gegen Gewalt, Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zu wenden und Minderheiten zu schützen (Gewalt bekämpfen)
- die Bereitschaft zu fördern, sich für Aufgaben des Gemeinwesens zu engagieren (Verantwortung übernehmen)
- die Fähigkeit zu entwickeln und zu stärken, Interessengegensätze und Konflikte demokratisch zu bewältigen (Demokratie erfahren durch demokratisches Handeln)
- Mut zu machen, die eigene Überzeugung auch öffentlich zu vertreten (Zivilcourage)
- eine verlässliche politische Grundbildung zu vermitteln (Wissen).

1.2 Aufgaben des Programms

Aufgabe des Programms ist auch im Jahr 2002 die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Zieles sollen, wie auch in 2001, politische Bildungsmaßnahmen leisten.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen und Ergebnisse haben gezeigt, dass trotz des gesellschaftlichen Konsens zur Notwendigkeit interkultureller Arbeit das faktische Wissen über andere Kulturen und ein entsprechendes Verständnis dafür sowohl unter Jugendlichen, aber selbst auch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und Jugendbildung bislang nicht in genügendem Maße vorhanden sind. Die Reaktionen auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Notwendigkeit der Förderung des „interkulturellen Dialoges“ bzw. der „Toleranz der Religionen“ gezeigt.

Darüber hinaus ist aus der bisherigen Auswertung des Programmteils „Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ deutlich geworden, dass die Auseinandersetzung und die Arbeit sowohl mit der Zielgruppe der Haupt- und Berufsschüler und –schülerinnen als auch mit der Zielgruppe der männlichen rechtsorientierten oder gefährdeten Jugendlichen wesentlich intensiver eingefordert und damit verstärkt gefördert werden muss. Gerade im Bereich der pädagogischen Arbeitshilfen und der Bildungskonzeptionen im Sinne einer partizipativ verstandenen Jugendbildung ist ein großer Entwicklungsbedarf festzustellen. Darüber hinaus muss ein größerer Fokus auf die Kooperation der politischen Bildungsträger mit Schulen und Trägern der Jugendsozialarbeit gelegt werden.

Dabei sollen richtungsweisende Projekte, die Beteiligungsprozesse in den Vordergrund stellen und Netzwerkcharakter haben bzw. entwickeln, eine besondere Berücksichtigung finden.

1.3 Zielgruppen

Zielgruppen des Programms „entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ sind:

- a) Junge Menschen, insbesondere Haupt- und Berufsschüler
- b) Rechtsextremistisch gefährdete Jugendliche
- c) Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- d) Multiplikatoren/-innen
- e) Migranten/-innen

1.4 Allgemeine Fördergrundsätze

(1) Gefördert werden können

- a) die Entwicklung und die Durchführung von Modellprojekten im Sinne der Förderschwerpunkte unter 2.2 und 2.3,
- b) Projekte von bundesweit repräsentativer Bedeutung,
- c) regionale Projekte, wenn diese grundsätzlich Kooperationen mit anderen Projekten eingehen.

- (2) Nicht gefördert werden können
 - a) Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken dienen,
 - b) Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
 - c) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
 - d) Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird eine Servicestelle beauftragt, die von einem Beirat bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung beraten wird. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Fördermittel aus diesem Programm können grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für das Programm CIVITAS eingesetzt werden
- (4) Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen.
- (5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen.

1.5 Qualitätsentwicklung

- (1) Die Feststellung der Qualität der Umsetzung des Programms sowie deren Beibehaltung und Weiterentwicklung sind als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers zu betrachten.
- (2) Durch den Zuwendungsempfänger sind die dafür erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase ein gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis ihrer Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt die Gesamtevaluation des Programms sicher.

2. Förderschwerpunkte

2.1 Lokale Netzwerke

Die Projekte im Rahmen dieses Förderschwerpunktes sollen verschiedene Aspekte auf lokaler Ebene kombinieren, um wirkungsvoll und nachhaltig gegen soziale und kulturelle Ausgrenzung vorgehen zu können. Dabei gehen die zu beteiligenden Akteure auf lokaler Ebene Kooperationen und Partnerschaften ein bzw. bestehende Netzwerke werden z. B im Rahmen von lokalen Aktionsplänen weiter ausgebaut.

Bei der Akzentuierung von lokalen Netzwerken soll daran gedacht werden, dass kleinere Projekte prinzipiell Kooperationen eingehen sollten, um bessere Ergebnisse im Rahmen der Thematik des Programms erreichen zu können.

2.2 Interkulturelles Lernen

Hier geht es vor allem um die Förderung und Unterstützung „des interkulturellen Dialogs“ sowie um „Toleranz der Religionen“ im Kontext von Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Stigmatisierung. Dabei sollen vor allem folgende Aspekte im Mittelpunkt stehen:

- Vermitteln und Kennenlernen islamischer Glaubens- und Wertevorstellungen,
- Zeitgenössisches jüdisches Leben,
- Auseinandersetzung mit den verschiedenen säkularen und religiösen Wertesystemen,
- Auseinandersetzung mit den historischen, politischen und sozialen Hintergründen von gegenseitigen Feindbildzuschreibungen und den sich daraus ergebenden gesellschaftspolitischen Konsequenzen,
- Entwicklung pädagogischer Arbeitshilfen in direkter Kooperation mit den verschiedenen Zielgruppen und Initiativen/Organisationen.

2.3 Politische Bildungsarbeit

Im Kontext rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Herausforderungen soll im Rahmen der politischen Bildungsarbeit die Entwicklung von zeitgemäßen und praxisorientierten, pädagogischen Arbeitshilfen für die angegebenen Zielgruppen im Vordergrund stehen.

Bei dieser Thematik sollen vor allem das Augenmerk auf die Zielgruppe der Haupt- und Berufsschüler/-innen sowie der rechtsorientierten und/oder gefährdeten männlichen Jugendlichen gelegt werden.

Geschlechterbewusste Bildungsarbeit, Partizipation und Kooperation mit der Sozialarbeit sollen bei diesem Förderschwerpunkt einen breiten Raum einnehmen.

Insbesondere sollen nachfolgende Themen und Inhalte zu berücksichtigen werden:

- Erarbeitung pädagogischer Arbeitshilfen für die Auseinandersetzung und Arbeit mit der angegebenen Zielgruppe,
- Projekte in Kooperation mit Jugendsozialarbeit und Schule im Sinne einer direkt an den Erfordernissen entwickelten Bildungskonzeption und Methodenvielfalt,
- Entwicklung von schulischen Präventionsstrategien,
- Entwicklung geschlechtsspezifischer Bildungsmodule und pädagogischer Arbeitshilfen,
- Interdisziplinäre Netzwerke,
- Qualifizierung von Multiplikatoren/-innen,
- Medienpädagogische Arbeit.

2.4 Forschungsvorhaben

Forschungsvorhaben können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn der Antragsteller verbindliche Kooperationen mit praxisorientierten Projekten nachweisen kann, die auch eine begleitenden Beratung einschließt.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gegeben.

3.2 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- (2) Eine Zuwendung darf in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

3.3 Umfang und Höhe der Förderung

Grundsätzlich gelten als Orientierung die Fördersätze nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 19. 12. 2000 (GMBI 2001, S. 18), geregelt unter Nr. III 3.1 bis 3.6.

Im Rahmen dieses Programmes ist die Förderung von Projekten mit einer überjährigen Laufzeit möglich. In solchen Fällen kann aber der Zuwendungsbescheid nur für die Dauer eines Haushaltsjahres (bis 31. 12.) erteilt werden, d. h. aus den Projektskizzen sind die Arbeitspakete zeitlich zu begrenzen.

Bei mehrjährigen Projekten ist durch den Antragsteller das Einstellen von Drittmittel zwingend erforderlich.

Eigenmittel sind durch den Zuwendungsempfänger bei der Finanzierung grundsätzlich einzusetzen.

3.4 Zuwendungsempfänger

- (1) Als Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht die nachfolgende Vorbedingungen erfüllen:
 - a) die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt erfüllt und entsprechende Erfahrungen zur Thematik des Programms mitbringt,
 - b) im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachtet werden,
 - c) die Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto) führt,
 - d) die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
 - e) von dem Zuwendungsempfänger ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit, gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung gestellt ist, bzw. der Gesellschaftervertrag/Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit vereinbart ist und
 - f) die Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen des Zuwendungsempfängers nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger gegeben werden. Die Punkte (1) a)-f) gelten sinngemäß.
- (3) Träger, die einer Zentralstelle, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes gefördert werden, angehören, müssen ihren Antrag über die Zentralstelle stellen.

4. Verfahren

4.1 Termine der Antragstellung

Die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen dieses Programms erfolgt auf der Grundlage eines zweistufigen Verfahrens (s. Pkt. 4.2) und ist für zwei Tranchen vorgesehen.

Bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres können die ersten Projektvorschläge (1. Tranche) bei der Servicestelle des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingereicht werden. Für die davon ausgewählten Projekte wird ein Förderbeginn für den 01. April des jeweiligen Haushaltsjahres vorgesehen.

Bis zum 15. März des jeweiligen Haushaltsjahres können weitere Projektvorschläge (2. Tranche) bei der Servicestelle des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingereicht werden. Für die davon ausgewählten Projekte wird ein Förderbeginn für den 15. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres vorgesehen.

4.2 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind im sogenannten zweistufigen Verfahren direkt bei der Servicestelle des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzureichen.
- (2) In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung von Projektvorschlägen als Interessenbekundung.
Ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen wird den Interessenten/-innen durch die Servicestelle zur Verfügung gestellt.
In der Interessenbekundung sollen insbesondere nachfolgende Punkte in kurzer Form dargestellt werden:
 - Situationsanalyse
 - Regionales Einzugsgebiet
 - Netzwerkarbeit
 - Zielgruppe
 - Ziele und Schwerpunkte
 - Aktivitäten
 - Beabsichtigtes Fördervolumen
 - Perspektiven und Nachhaltigkeit
 - Erfahrungen des Antragstellers (ggf.)Referenzen
 - Fachliches Votum von Länder und/oder Gemeinden
- (3) In der zweiten Stufe werden ausgewählte Projektträger (s. Pkt. 4.3) zur Einreichung von detaillierten Förderanträgen, unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare, bei der Servicestelle aufgefordert.

4.3 Auswahlverfahren

- (1) Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden von der Servicestelle statistisch erfasst und entsprechend angelegt, hinsichtlich der Förderschwerpunkte und der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und zur Entscheidung dem übergeordneten Beirat vorgelegt.

Der übergeordnete Beirat setzt sich zusammen aus 12 bis 14 Expertinnen und Experten nachfolgender Bereiche und Institutionen/Interessenvertretungen:

- 1) Vertreter/-innen aus der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden
 - 2) Vertreter/-innen der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen
 - 3) Vertreter/-innen jüdischer Interessenvertretung
 - 4) Vertreter/-innen katholische Interessenvertretung
 - 5) Vertreter/-innen evangelischen Interessenvertretung
 - 6) Vertreter/-innen islamischer Interessenvertretung
 - 7) Vertreter/-innen aus dem Programm CIVITAS
 - 8) Vertreter/-innen aus dem Bereich der interkulturellen Arbeit
 - 9) Vertreter/-innen Bereich der politischen Bildung
 - 10) Vertreter/-innen des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismussarbeit e.V. (IDA)
 - 11) Vertreter/-innen aus dem BLK „Modellprogramm „Demokratie lernen und leben““
 - 12) Vertreter/-innen der Rechtsextremismusforschung
- (2) Der Beirat wird zeitnah zu den unter 4.1 genannten Terminen zusammentreten und ein Votum zur Auswahl der förderfähigen Anträge abgeben. Darüber hinaus wird er die Umsetzung des Programms beratend begleiten.
- (3) Einmal im Jahr findet eine Abschlussveranstaltung im Rahmen dieses Programms über Ergebnisse, Erfahrungen und Probleme bei der Vergabe von Fördermitteln sowie zur Weiterentwicklung der weiteren Vorgehensweise und Förderintentionen für das nächste Haushaltsjahr statt.
- (4) Die Beiratssitzungen und die Abschlussveranstaltung (s. Pkt. 4.3.3) werden durch die Servicestelle und durch die wissenschaftliche Begleitung gemeinsam vorbereitet.

4.4 Bewilligungsverfahren

Die Servicestelle bewilligt im Einvernehmen mit dem BMFSFJ Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid – in geeigneten Fällen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen oder privatrechtlichen Verträgen oder Werkverträgen - auf der Grundlage der Entscheidung durch den übergeordneten Beirat zu diesem Programm sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr.

Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.5 Verwendungsnachweis

- (1) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Regelverwendungsnachweis (Nr. 6.4 ANBest-P) nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ verwendet worden sind. Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben.

- (2) Programm- und/oder projektspezifische ergänzende oder abweichende Vereinbarungen aus dem Zuwendungsbescheid (Fördervereinbarung, privatrechtlichen Vertrag, Werkvertrag) sind zu beachten.
- (3) Ein erster Zwischenbericht ist der Servicestelle und der wissenschaftlichen Begleitung nach entsprechenden Vorgaben zum 30. September eines jeweiligen Haushaltsjahres in elektronischer Form zu übergeben.
- (4) Der Sachbericht soll als Gesamtbericht erstellt werden. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Servicestelle zulässig.
- (5) Die Regelungen der Absätze (1) bis (4) werden dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auferlegt.

5. Sonstiges

5.1 Nebenbestimmungen

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (Vorl. VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zugrunde.

5.2 Formblätter

Für die der Servicestelle vorzulegenden Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Servicestelle verbindlich.

5.3 Ausnahmeklausel

Die Servicestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ, von den Richtlinien zu diesem Programm abweichen.

5.4 Servicestelle

Die Servicestelle des Programms „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ übernimmt die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH, Oranienburger Straße 65 in 10117 Berlin.

Durch die Servicestelle werden insbesondere nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:

- Treuhänderische Verwaltung von öffentlichen Mitteln,
- Organisatorische und technische Administration des Programms, dabei insbesondere:
 - EDV-mäßige Erfassung aller Anträge, Bewilligungen, Abrechnungen
 - Begleitende Beratung der Projektträger incl. Prüfung der Anträge und Beratung im Hinblick auf Förderfähigkeit,
 - Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und der Abschlussveranstaltungen,
 - Erteilung von Förderzusagen und -absagen im Einvernehmen mit dem BMFSFJ auf der Grundlage der Entscheidung durch den übergeordneten Beirat,
 - Fachliche und finanzielle Betreuung sowie Prüfung von Projekten incl.
 - Bearbeitung von Mittelanforderungen und –auszahlungen;
 - Verwendungsnachweisprüfung;
 - Vor-Ort-Kontrollen der bewilligten Projekte;
- Unterstützung des BMFSFJ bei der Darstellung des Programms in der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begeleitung,
- Pflege und Aktualisierung der programmeigenen Homepage.

5.5 Programmbegleitung/Evaluation

Die wissenschaftliche Begleitung des Programms „**entimon - Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“ übernimmt das DJI Leipzig.

Neben der Evaluationskomponente werden insbesondere im Einzelnen nachfolgende Aufgaben wahrgenommen:

- Einrichtung und Fortschreibung einer Übersicht aller Projekte und Aktivitäten im Rahmen des Programms,
- Projektbesuche und fachliche Analysen von ausgewählten Projekten in Form einer Prozessevaluierung hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, konzeptionellen Grundlagen, erreichten Zielgruppen und Ergebnissen sowie Erfahrungen,
- Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der unter 4.3 Abs. (2) und (3) aufgeführten Tagungen sowie von programmspezifischen Fachseminaren,
- Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung CIVITAS,
- Erstellung von Berichten über die Programmumsetzung.

Das DJI Leipzig arbeitet mit der Servicestelle eng zusammen und wird insbesondere bei der inhaltlichen Vorbereitung von Informations- und Präsentationsveranstaltungen, der Beiratssitzung sowie der Abschlussveranstaltung des Beirats eingebunden sein.